



Übungsaufgabe 2 –mit planungsrechtlicher Ergänzung

Sie vertreten den Vorhabenträger A anwaltlich. Der Vorhabenträger möchte 12 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 90 m und je 3 MW elektrischer Leistung im Außenbereich der Gemeinde G im Bundesland Brandenburg errichten, dessen Bauordnung der des Landes Berlin wörtlich entspricht.

N ist Eigentümer eines Einfamilienhauses mit Garten im Bundesland Berlin, welches an die Gemeinde G angrenzt. Das Vorhaben des A liegt 900 m vom Haus des N entfernt. A hat mittlerweile einen Antrag auf Genehmigung seines Vorhabens gestellt. In einem Gesprächstermin hat die Genehmigungsbehörde A davon unterrichtet, dass sie bei der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zu dem Ergebnis einer Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung gekommen sei. A hatte einen Antrag auf Genehmigung seines Vorhabens am 01.12.2014 gestellt. Die zuständige Behörde hat das Vorhaben mit dem gesetzlich vorgegebenen Inhalt im Amtsblatt der Gemeinde G, im Amtlichen Anzeiger des Landkreises, als dem Verkündungsorgan der Genehmigungsbehörde, und in der örtlichen Tageszeitung, der Märkischen Allgemeinen am 23.12.2014 bekannt gemacht und vom 04.01. bis zum 04.02. 2015 in ihrer Behörde öffentlich ausgelegt.

N, der nur den Tagesspiegel liebt, erfährt von dem Vorhaben zufällig am 04.03. 2015. Er wendet sich an die Senatsverwaltung für Umwelt in Berlin und nimmt Einsicht in die über das Vorhaben ausgelegten Unterlagen.

Daraus ergibt sich, dass die baurechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden, es jedoch durch den Schattenwurf das Wohnhaus des N erheblich beeinträchtigt wird. Aus dem ausgelegten Gutachten der ergibt sich weiter, dass voraussichtlich in der unmittelbaren Umgebung der WEA und damit auch auf seinem Grundstück die Schallbelastung nachts über den Grenzwerten der TA-Lärm liegen kann. N erhebt schriftlich am 19.04.2015 seine Einwendung gegen das Vorhaben. Er wendet außerdem ein, dass Fledermäuse in dem Bereich ausweislich der ausgelegten Unterlagen einen Jagdkorridor haben und die Umsetzung des Vorhabens gegen das Tötungsverbot verstößt.

Mit Bescheid vom 30.04.2015 wird das Vorhaben des A von der zuständigen Behörde genehmigt und gleichzeitig die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung angeordnet. Als Anordnungsgrund für die sofortige Vollziehung wird das wirtschaftliche Interesse des A angegeben, das Bauvorhaben im Jahr 2015 abzuschließen, um eine höhere Einspeisevergütung und bessere Einspeisevergütungsbedingungen zu erhalten.

In einem formlosen Brief wird N am 30.04.2015 mitgeteilt, dass seine Einwendungen verspätet waren. N möchte gegen das Vorhaben sofort heute, am 04.05.2015 vorgehen. Er hat vor Ort festgestellt, dass bereits mit dem Fällen von Bäumen begonnen wird. Damit A keine vollendeten Tatsachen schaffen kann, möchte N außerdem einen sofortigen Baustopp erreichen.

Wie kann N das erreichen und ist sein Vorgehen Erfolg versprechend?

Gehen Sie davon aus, dass in einem Regionalplan der Vorhabenstandort als Windeignungsgebiet ausgewiesen ist und ein Flächennutzungsplan existiert, der eine landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich vorsieht.